

Bedarf vorhanden, Qualifizierungsmöglichkeiten schaffen

Rechtliche Beratung in der Schulsozialarbeit beim Übergang von der Schule in den Beruf

MEIKE HELM

Meike Helm studierte Diplom-Sozialpädagogik an der Fachhochschule Münster und ist seit 2001 als Schulsozialarbeiterin im Übergang Schule und Beruf tätig. Sie beendete 2010 den Masterstudiengang »Beratung und Vertretung im Sozialen Recht« an der Fachhochschule Köln. E-Mail meikehelm@web.de

Die Beratung in rechtlichen Fragen stellt in der Schulsozialarbeit noch ein Randaspekt dar. Dabei besteht bei den jungen Menschen oft durchaus ein großer Bedarf an der verständlichen und fallspezifischen Beantwortung rechtlicher Fragen, den jedoch nicht alle Fachkräfte der Schulsozialarbeit kompetent befriedigen können.

In den vergangenen Jahren erlebte das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit, insbesondere im Bereich der Ganztagschule und zuletzt im Rahmen des Bildungspakets, einen starken (wenn auch instabilen) Ausbau. Die »starke Heterogenität in organisatorischer, institutioneller und konzeptioneller Hinsicht« (1) erschwert eine einheitliche Definition und Festlegung auf ein gemeinsames professionelles Selbstverständnis und ein klares Aufgabenprofil. (2)

In diesem Artikel geht es um die sozialpädagogische Beratung (3), die in den Abschlussklassen der weiterführenden Schulen und in berufsbildenden Schulen zunimmt (4) und dessen Ansätze je nach Fallkonstellation, Standort und persönlicher Gestaltung der Fachkraft variieren (5).

Durch den Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und die Verrechtlichung fast aller Lebensbereiche steigt das Bedürfnis nach Beratung, worauf sozialpädagogische Beratung mit der Ergänzung durch Rechtsberatung reagiert. (6)

In Theorien und Modellen zur Schulsozialarbeit wird die rechtliche Beratung bisher nicht explizit erwähnt. Es finden sich jedoch Hinweise, die vermuten lassen, dass sie im Rahmen von Schulsozialarbeit bereits stattfindet oder stattfinden sollte.

Im Rahmen einer empirischen Abschlussarbeit wurden deshalb im Mai

2010 bundesweit Fachkräfte im Übergang Schule und Beruf zu einer Befragung eingeladen. Es antworteten 54 Schulsozialarbeiter, eine Person mit Koordinationsfunktion. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ und werden hier komprimiert dargestellt. Die Auswertung wurde u. a. nach Sekundarstufen vorgenommen.

Es zeigte sich, dass Schulsozialarbeiter insgesamt ein breites Feld von Beratungsanliegen (besonders in der Sekundarstufe II) abdecken. Dazu gehören auch Anliegen zu rechtlichen Fragestellungen. Die Mehrheit der Befragten (63%, in Sek. II 76%) verstehen als Aufgabe von Schulsozialarbeit auch rechtliche Beratung.

Fachkräfte, die diese in ihrem Arbeitsbereich ablehnen, beziehen sich großteils auf die Möglichkeit zur Vermittlung an qualifizierte Fachdienste und auf eigene fehlende Kompetenzen. Der Koordinator bewertete rechtliche Beratung nicht als Aufgabe von Schulsozialarbeit und sah nur einen geringen Bedarf.

Der Bedarf an rechtlicher Beratung wurde in der Sekundarstufe II von den Befragten deutlich höher eingeschätzt, seit Einführung des SGB II sei dieser noch gestiegen. Dies könnte neben der Lebensphase der Klientel mit den großen Einzugsgebieten der Schulen erklärt werden. Eine Vermittlung an zuständige, spezialisierte Beratungseinrichtungen

Fallbeispiel

Warum Rechtsberatung in der Schulsozialarbeit notwendig sein kann

Nina, 23 Jahre, alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, hat trotz niedrigem Schulabschluss den gewünschten Ausbildungsplatz bekommen. Sie erzählt ihrem Klassenlehrer, dass sie große finanzielle Probleme habe, da sie keine Berufsausbildungsbeihilfe bekomme: Die Agentur für Arbeit habe ihr mitgeteilt, dass ihr suchtkranker Vater, zu dem sie seit dem Tod der Mutter keinen Kontakt mehr habe, Unterhalt zahlen müsse. Nina ist verzweifelt: Sie fühlt sich oft überfordert mit der doppelten Belastung von Kindererziehung und Ausbildung sowie ihrer finanziellen Situation und erwägt die geliebte Ausbildung abzubrechen, weil sie glaubt, dass sie dann wenigstens Geld vom Amt bekomme.

Meike Helm

gen, sofern vorhanden, gestaltet sich oft umständlich und zieht hohe Unterrichtsversäumnisse mit sich. Hier könnte Schulsozialarbeit mit ihrer niedrigschwellige Unterstützung den Zugang zur rechtlichen Beratung ermöglichen.

Eine explizite konzeptionelle Berücksichtigung von rechtlicher Beratung wurde von keinem der Befragten bestätigt; die angegebenen Themen würden diese aber umfassen. In Berichten und Statistiken werden rechtliche Themen nur in Ausnahmen aufgenommen.

Die fehlende Ausführung im wissenschaftlichen Konkurs könnte folgendermaßen begründet werden: Der Großteil der Forschungen und Veröffentlichungen der letzten Jahre zur Schulsozialarbeit beziehen sich auf den Ganztagsbereich; der Übergang Schule-Beruf, insbesondere in der Sekundarstufe II, findet wenig Beachtung. Die Besonderheiten der Arbeit in diesem Bereich wurden in vielen Teilen (noch) nicht (an-)erkannt.

Des Weiteren ist Sozialarbeitern erst seit 2008 mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) die rechtliche Beratung unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Schulsozialarbeit hat die sich daraus ergebenden Chancen noch nicht erkannt oder noch nicht umgesetzt. Außerdem erfordert das Arbeitsfeld bereits ein breites Fachwissen und aufgrund der begrenzten personellen Ausstattung sind Abgrenzungsstra-

tegien zum Schutz vor Überlastung notwendig. (7) Der »innere Widerstand« gegenüber rechtlichen Themen bei vielen Fachkräften löst ein Herunterspielen ihrer Kompetenzen aus und kann zu einer Verschiebung der Verantwortung führen. (8) Welche Chancen sich aus rechtlicher Beratung im Rahmen von Schulsozialarbeit ergeben können, wird im Folgenden erläutert und mit Befragungsergebnissen belegt.

Funktionen rechtlicher Beratung

Im Folgenden wird dargelegt, dass rechtliche Beratung neben einer reinen Informationsvermittlung noch andere Funktionen erfüllen kann.

Im Rahmen der Ganzheitlichkeit und Lebensweltorientierung, sowie im Verständnis des erweiterten Bildungsbegriffs gehören auch (sozial-)rechtliche Aspekte in einen Beratungsprozess, zum einen um Bewältigungsmöglichkeiten zu eröffnen, aber auch um die Lebenswelt der Klienten besser zu verstehen. Dieser umfassende Blick ermöglicht bei Bedarf eine passgenaue Vermittlung an spezialisierte Fachstellen (Case-Management) und die Vermittlung von Alltagskompetenzen (Orientierung im sozialen System, Umgang mit Behörden). So spielen in der Beratung zum Übergang Schule und Beruf auch Fragen beispielsweise zur Existenzsicherung, zum Arbeitsmarktzugang und zur Aufenthaltverfestigung eine Rolle.

Auch die Befragten begründeten den Bedarf an rechtlicher Beratung überwiegend mit dem ganzheitlichen Ansatz. In der Sekundarstufe II wurde außerdem insbesondere der Einblick in die Lebenswelt betont.

sozialarbeit sei hier besonders auf das unübersichtliche System zur finanziellen Existenzsicherung verwiesen. Beratung zu rechtlichen Fragen verbinden weniger Menschen mit dem Eingestehen eigener Inkompetenz und der Gefahr der Einmischung in das eigene Leben, als sonst so oft in den pädagogischen und psychologischen Bereichen. (9)

Rechtliche Beratung eröffnet meist auch das Gespräch zu persönlichen Verhältnissen und hinter dem Anliegen verborgenden Themen. Diese könnten nach diesem erleichterten Zugang und dem daraus (bestenfalls) entstandenem Vertrauen besser bearbeitet werden. Die Fachkräfte aus der Sekundarstufe I bestätigten diese Funktion eher nicht. Die Schulsozialarbeiter der Sekundarstufe II waren sich uneinig, stimmten insgesamt aber eher zu. Dies könnte mit der unterschiedlichen Angebotsstruktur, die auch dem Beziehungsaufbau dienen (Freizeitangebote, Schülerfirmen) erklärt werden.

Jugendberatung berücksichtigt neben den beschriebenen Phänomenen die wachsende Verselbstständigung der Zielgruppe und ihre Autonomiebestrebungen. Hier kann rechtliche Beratung Orientierungspunkte in der pluralistischen Lebenswelt liefern und die (sozial-)rechtliche Handlungsfähigkeit fördern. Aus den Ergebnissen der Befragung lässt sich deuten, dass die Bedeutung rechtlicher Beratung mit dem Alter der Schüler steigt.

Nach dem Ansatz des Empowerments könnte rechtliche Beratung Ratsuchenden bei der Orientierung und der Entwicklung eines eigenen Standpunktes trotz Machtunterschiede helfen und somit Gefühle wie Resignation und

»Rechtliche Beratungsangebote könnten in der Schulsozialarbeit ein Türöffner sein«

Für junge Menschen mit Zugangsschwierigkeiten zu Beratungsangeboten könnte rechtlicher Beratung als »Türöffner« fungieren. Im Rahmen von Schul-

Ohnmacht vermindern. Darüber hinaus bestehen Lernmöglichkeiten zum angemessenen Verhalten und die Erschließung neuer Ressourcen (z. B. materielle

Sicherheit), um weitere Schwierigkeiten (selbstständig) zu überwinden und Benachteiligung zu vermindern (10). Die Befragung ergab auch hier eine insgesamt höhere Zustimmung durch Fachkräfte der Sekundarstufe II, besonders wurden zur Erschließung von Ressourcen sachliche Information als geeignet eingeschätzt.

In der Untersuchung wurden die Fachkräfte nach benachteiligenden Faktoren im Übergang Schule und Beruf befragt und ob rechtliche Beratung zur Verminderung von Benachteiligung beitragen kann. Die Befragung nach benachteiligten Faktoren im Übergang Schule und Beruf ergab, dass diese zum großen Teil pädagogischer Mittel bedürfen, die durch rechtliche Beratung ergänzt werden können. Die Fachkräfte, besonders aus der Sekundarstufe II, stimmten insgesamt zu, dass ergänzende rechtliche Beratung zur Verminderung von Benachteiligung beitragen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die meisten Fälle in der Schulsozialarbeit lassen sich nicht vollständig durch rechtliche Beratung lösen, sie können jedoch Ressourcen eröffnen und damit zu größeren Handlungsmöglichkeiten führen. (11) Es kann daher die These aufgestellt werden, dass beim Fehlen von rechtlicher Beratung eine umfassende Erschließung von Ressourcen unmöglich ist und damit zur Aufrechterhaltung von Benachteiligung beitragen wird.

Rechtsdienstleistungsgesetzes

Rechtliche Beratung im Rahmen der Schulsozialarbeit unterliegen in bestimmten Fällen den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), um den Ratsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§§ 1, 2 RDG).

Eine umfassende Prüfung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ergab, dass die Erlaubnis zur rechtlichen Beratung je nach Träger unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegt und einer Einzelprüfung bedarf. Nach den Ergebnissen der Befragung scheint es dringend notwendig, allen Fachkräften die Möglichkeit einer umfassenden Qualifizierung im Rahmen einer Anleitung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu ermöglichen.

Zurzeit steht nur der Hälfte aller

Befragten (Sek.II: 30%) ein Jurist als Ansprechpartner zur Verfügung; welche Rechtsgebiete dieser abdecken kann, bleibt offen. Als sehr kritisch betrachtet wird, dass von sehr vielen Fachkräften meist Behörden als Kooperationspartner zu rechtlichen Fragen genannt werden, deutlich seltener unabhängige Beratungsstellen. Oft müssen die Fachkräfte auf persönliche Kontakte zurückgreifen, nur wenige haben Ansprechpartner, die sich durch das Arbeitsverhältnis ergeben.

Rechtsgebiete und Kompetenzen

Schulsozialarbeiter sollten neben Kenntnissen zu »berufsrechtlichen Normen«, wie Datenschutz oder Schweigepflicht über »Kenntnisse, die für die Ratsuchenden von Bedeutung sind« (12) verfügen. Diese ergeben sich aus dem konkreten Bedarf des Arbeitsfeldes.

Die bisher veröffentlichten Kompetenzanforderungen für Schulsozialarbeit berücksichtigen dies für die Arbeit in der Sekundarstufe II nicht ausreichend und bedürfen einer Erweiterung. Schulsozialarbeiter können zwar nicht in allen Rechtsgebieten spezialisiert sein, benötigen jedoch eine gute Grundlagenbildung.

In der Befragung nannten die Fachkräfte eine Vielzahl zu bedienender Rechtsgebiete, es bestätigte sich die hohe Bedeutung von Rechtskenntnissen. Dagegen ergab sich, dass das Niveau der eigenen rechtlichen Kompetenzen nach subjektiven Einschätzung deutlich unter dem liegt, das für eine qualitativ gute rechtliche Beratung notwendig wäre.

Die Mehrheit der Befragten äußerten Wünsche zur Verbesserung ihrer Kompetenzen. Eine Anleitung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes findet anscheinend nicht statt; offene Fragen werden durch eigenständige Einarbeitung mit Hilfe von Kollegen und Kooperationspartner erweitert oder Ratsuchende grundsätzlich an Fachdienste vermittelt. Die Ergebnisse zeigten auch, dass im kollegialen Austausch rechtliche Beratung im Verhältnis zum Bedarf nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Handlungsempfehlungen

Zunächst scheint es notwendig, dass Vorgesetzte und Koordinatoren (soweit

vorhanden) den Umfang an rechtlicher Beratung und den Bedarf für Qualifizierungsmöglichkeiten (an-)erkennen.

Es ist zu empfehlen, auf regionaler Ebene trägerübergreifend ein Fortbildungskonzept zu verschiedenen Rechtsgebieten anzubieten, das in bestehende Qualifizierungskonzepte eingebettet werden könnte. Außerdem könnten Multiplikatoren in einzelnen Rechtsgebieten vertiefend ausgebildet werden, die den Fachkräften für den Einzelfall als Ansprechpartner im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes zur Verfügung stehen. (13)

Darüber hinaus wäre eine Internet-Plattform für einen breiten kollegialen Austausch (nicht nur zu rechtlichen Themen) hilfreich, die zu für das Arbeitsfeld wichtige gesetzliche Neuerungen, Veränderungen und Rechtssprechungen informiert. Auch in Dienstbesprechungen sollten rechtliche Themen einen festen Tagesordnungspunkt erhalten. Innerhalb der Trägers sollte die Einführung eines Haftungsausschlusses unter Berücksichtigung pädagogischer Argumente diskutiert werden. (14)

Bei der Auswahl von Kooperationspartner sollten verstärkt unabhängige Beratungsstellen angesprochen und Vereinbarungen zur kollegialen Beratung getroffen werden. ■

Anmerkungen

- (1) Hartnuß et al. 2004, S. 34.
- (2) Pröll 2008, S. 483.
- (3) Vgl. Sickendick 2008, S. 44, Belardi 2007, S. 43.
- (4) Dazu Bauer et al. 2005, S. 19 f., 163 ff.
- (5) Dazu u. a. Bauer et al. 2005 S. 19 f., 57 f., 108 ff.
- (6) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/3655, S. 30; von Wolffersdorff 2002, S. 794; zur Rechtsberatung siehe Kievel et al. 2007, S. 327.
- (7) Vgl. dazu auch Bauer et al. 2005, S. 111 f.
- (8) Vgl. auch Barabas 2003, S. 16.
- (9) Vgl. Ehrhardt 2010, S. 50; Sickendick et al. 2008, S. 35.
- (10) Vgl. auch Belardi: Beratung zur Anspruchssicherung, 2007, S. 226.
- (11) Vgl. auch Fieseler 2004, S. 7.
- (12) Barabas 2003, S. 15.
- (13) Hierzu Heinhold 2008, S. 113.
- (14) Vgl. Heinhold 2008, S. 44 ff., 108, 114 f., 129.

Literatur

- Barabas, Friedrich K (2003):** Beratungsrecht. Ein Leitfaden für Beratung, Therapie und Krisenintervention. 2., vollst. überarb. Aufl. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag (/Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik, 72).
- Bauer, Petra; Brunner, Ewald Johannes; Morgenstern, Ines; Volkmar, Susanne (2005):** Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen. Das Thüringer Modell. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Belardi, Nando (2007):** Beratung. Eine sozialpädagogische Einführung. 4. Aufl. Weinheim u. a.: Juventa-Verl. (Edition sozial).
- Deutscher Bundestag (2006):** Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Drucksache 16/3655. Online verfügbar unter http://www.brak.de/seiten/pdf/Gesetzesentwuerfe/RDG_BT_16_3655.pdf, zuletzt aktualisiert am 10.11.1999, zuletzt geprüft am 08.06.2010.
- Ehrhardt, Angelika (2010):** Methoden der Sozialen Arbeit. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag (Grundlagen sozialer Arbeit).
- Fieseler, Gerhard (2004):** Recht und Soziale Arbeit. Eine Grundlegung. In: Sozial Extra, H. 11, S. 6–17.
- Hartnuß, Birgit; Maykus, Stefan (Hg.) (2004):** Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Ein Leitfaden für die Praxisreflexion, theoretische Verortung und Forschungsfragen. Berlin.
- Heinhold, Hubert (2008):** Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz. Ein Leitfaden für die soziale Rechtsdienstleistung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
- Kievel, Winfried; Knösel, Peter; Marx, Ansgar; Wagner, Herbert (2007):** Einführung in das Recht für soziale Berufe. Basiswissen kompakt. 5., erw. und aktualisierte Aufl. Neuwied: Luchterhand (Fachbücherei Praktische Sozialarbeit).
- Pröbß, Reiner (2008):** Jugendhilfe und Schule. In: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hg.): Wörterbuch soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. überarb. und aktualisierte Aufl. Weinheim: Juventa, S. 480–486.
- Sickendiek, Ursel; Engel, Frank; Nestmann, Frank (2008):** Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. München.
- Wolffersdorff, Christian von (2002):** Beratung und Betreuung. In: Fülbiel, Paul; Münchmeier, Richard (Hg.): Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation. 2. Aufl. 2 Bände. Münster: Votum, Bd. 2, S. 790–807.

Interessante Zwischenbilanz



Die Föderalismusreform hatte weitreichende Folgen für den Strafvollzug. Dieser Band versteht sich als Gesamtschau der Entwicklungslinien. Die Autoren wollen einen Beitrag zur bundesweiten Fachdiskussion leisten. Die einzelnen Beiträge zeigen daher die umfassenden strukturellen Probleme auf und bieten mögliche Wege zur Innovation und Qualitätsverbesserung.

Weitere Informationen: www.nomos-shop.de/12027

Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen

Herausgegeben von Dr. Harald Preusker, Prof. Dr. Bernd Maelicke und Christoph Flügge

2010, 297 S., brosch., 49,- €
ISBN 978-3-8329-5160-3



Nomos

»Der Verdacht, die Welt könnte ohne Sinn oder ihres vormals besessenen Sinnes verlustig gegangen sein, lastet schwer auf denen, die aus Gründen unvorsichtiger Berufswahl (oder anderen) von Ungeduldigen um Auskunft und Abhilfe gebeten werden.«
Hans Blumenberg, deutscher Philosoph (1920–1996)

»Suche Rat bei Gleichen, Hilfe bei Überlegenen.«
Dänisches Sprichwort

»Einen guten Rat gebe ich immer weiter.
Es ist das Einzige, was man damit machen kann.«
Oscar Wilde, irischer Schriftsteller (1854–1900)

»Ich scheue die Menschen. Sie haben alle guten Rat für mich.«
Günter Eich, deutscher Schriftsteller (1907–1972)

»Wenn'st denkst, ist's eh zu spät.«
Gerd Müller, deutscher Fußballspieler (geb. 1945)

»Kein Mensch nimmt guten Rat an, aber jeder nimmt gerne Geld; also ist Geld besser als guter Rat.«
Jonathan Swift, englisch-irischer Schriftsteller (1667–1745)

»Die Fähigkeit, die Folgen einer Handlung in die Überlegung einzubeziehen, auch wenn dies auf Kosten der Spontanität geht, erweist sich gar nicht selten als höchst nützlich.«
Nossrat Peseschkian, iranisch-deutscher Psychiater (1933–2010)